

Die Hausgesetze sind, soweit sie von der konstitutionellen Verfassung anerkannt werden, die Grundlage dafür, dass eine bestimmte Familie bzw. ein bestimmtes Haus nach Massgabe der in den Hausgesetzen verankerten Erbfolge ein subjektives Recht (öffentlich rechtlicher Art, wenn dieser Ausdruck gestattet ist) auf die Ausübung einer Funktion im Staat, nämlich ein oberstes Staatsorgan zu sein, besitzt.²⁸ Das liechtensteinische Hausgesetz bilden, auf der Grundlage der Erbeinigung vom 29. 9. 1606, die Fürstlich-Liechtensteinischen Familienverträge vom 1. 8. 1842 und vom 11. 9. 1893. Letztere sind durch das österreichische Reichsgesetz vom 12. 1. 1893, RGBl. Nr. 15, betreffend die Genehmigung des Familienvertrages vom 1. 8. 1842 parlamentarisch genehmigt worden. Ebenso wie das genannte österreichische Gesetz dem Hausgesetz verbindliche Kraft zugebilligt hat,²⁹ bedeutet Art. 3 der Verfassung eine Anerkennung derselben durch die Verfassung und verleiht diesen Familienverträgen bindende Kraft gleicher Art wie die Verfassung. Art. 3 der Verfassung enthält darüber hinaus einen Verweis auf das Hausgesetz, soweit er Gegenstände der in diesem Artikel genannten Art aufzählt. Quelle des Verfassungsrechts ist somit auch das Hausgesetz, das aufgrund des alten deutschen Reichsrechts seinerzeit erlassen wurde. Das Haus hatte damit durch seine autonome Satzung über Familien- und Ehrenrechte der Mitglieder der Familie hausgesetzliche Bestimmungen erlassen. Dem Hausgesetz ist der Charakter einer autonomen Rechtsbildung zuzuerkennen.³⁰ Diese Wirkung ist durch die Änderung der Verfassung von 1921 nicht verlorengegangen. Das Hausgesetz ist vielmehr in seiner Gültigkeit bekräftigt worden.³¹

Die Hausgesetze haben zugleich den Charakter von Verfassungsgesetzen, soweit sie durch Art. 3 der Verfassung und schon früher durch § 3 der Verfassung von 1862 durch den Landtag angenommen worden sind. Hierbei hat der «staatliche Gesetzgeber» — Landtag im Zusammenwirken mit der Gesetzgebungssanktion des Landesfürsten — der autonomen Regelung durch das Hausgesetz die in Art. 3 der Ver-

²⁸ So auch Jellinek, System des öffentlichen Rechts, Freiburg 1892, 44 ff; derselbe, Das Recht des modernen Staates, Berlin 1905, Bd. 1, 377 ff; Steger, a.a.O., 52.

²⁹ Vgl. § 1 dieses Gesetzes.

³⁰ So etwa Ulbrich für den österreichischen Staatsbereich, a.a.O., 3.

³¹ So auch Ulbrich, a.a.O., für die österreichische Dynastie.